

Satzung
des
„Wir in Auerbach“ e. V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wir in Auerbach“, im folgenden WiA genannt. Er hat seinen Sitz in Auerbach. Es erfolgt eine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Auerbach; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Es ist Zweck und Ziel des Vereins, die Attraktivität der Stadt Auerbach als Einkaufs- und Erlebniszentrum in der Region Vogtland zu erhöhen. Dieses Ziel wird in Kooperation und im Dialog mit allen Akteuren und den verantwortlichen Stellen verfolgt
2. In Auerbach sollen diesen Zweck in partnerschaftlichen Miteinander die Stadtakteure, wie z.B. Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, Freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen und Hausbesitzer aber auch die Industrie, der Großhandel, die Bewohner und weitere Interessenten in Kooperation mit der Stadt Auerbach fördern und unterstützen.
3. Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere
 - den Kontakt mit der Stadtverwaltung halten, um die Anliegen aller Selbständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können
 - Stadtmarketing für Auerbach
 - die Förderung der Imagebildung und Identifikation
 - die Verbesserung der Gestaltung und des Erlebnisangebotes in der Stadt
 - durch Werbeaktionen auf das wirtschaftliche, touristische und kulturelle Angebot der Stadt aufmerksam zu machen,
 - Begleitung der infrastrukturellen Entwicklung der Stadt
 - die Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Stadt
 - die Tourismusförderung

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die im Bereich der Stadt Auerbach ihren Sitz / Wohnsitz haben, ein Gewerbe oder Unternehmen unterhalten, darüber hinaus Hauseigentümer und weitere Interessenten / Personenvereinigungen / Kulturinitiativen, Vereine oder andere Vereinigungen. Weiterhin kann Mitglied des Vereins werden, wer sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sich mit der Stadt Auerbach verbunden fühlt.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

2. Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig. Mitglieder für die in der Beitragsordnung keine Beitragspflicht festgelegt ist, sind fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod einer Privatperson
- b. Kündigung des Mitglieds:
Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen.
- c. Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung dieser Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist
- d. Ausschluss:
Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsatzung und den Vereinszweck verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist vor seinem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.

§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Verein sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 **Mitgliederversammlung: Einberufung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse versendet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben.

Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Mitgliederversammlung: Befugnisse und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze/Richtlinien der Vereinsarbeit, darüber hinaus beschließt sie insbesondere über:

1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. den Haushaltplan für das künftige Geschäftsjahr
4. die Einstellung und Auswahl von Mitarbeitern, deren Anstellung über 12 Monate hinausgeht
5. die Beitragsordnung
6. über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme die nicht übertragbar ist. Die unter § 3 Ziffer 2 aufgeführten fördernden Vereinsmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 50 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

Liegt von den nicht anwesenden Mitgliedern eine entsprechende schriftliche Erklärung zu den zu behandelnden Tagesordnungspunkten vor, gilt dieses Mitglied als anwesend, und seine Stimme ist entsprechend der Satzung zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt nicht bei Satzungsänderungen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Hierbei sind die schriftlichen Erklärungen nicht anwesender Mitglieder mit hinzuzurechnen, da diese wie Anwesenheit zählt. Diese Regelung gilt nicht bei Satzungsänderungen.

Der Schriftführer fertigt über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von 4 Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von 2 Wochen nach Einsichtnahme erhoben werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung leitet einer seiner beiden Stellvertreter, im Falle deren Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter die Versammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten Fälle mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt, sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten, so findet

zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 **Vorstand**

Der Vorstand nebst dem erweiterten Vorstand zählt bis zu 9 Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem oder zwei Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Schatzmeister

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand besteht weiterhin aus:

- d) dem Schriftführer / Pressesprecher und
- e) bis zu vier Beisitzern im Vorstand (operative Aufgaben)

Diese Personen bilden den erweiterten Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Für die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorsitzenden gemeinsam oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gemeinsam oder der Schatzmeister gemeinsam mit einem der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die beiden Stellvertreter oder der Schatzmeister mit einem der Stellvertreter nur vertreten dürfen, wenn beide Vorsitzende verhindert sind.

Der Vorstand überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse einzurichten. Diese berufenen Mitglieder der Fachausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 10 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Im einzelnen haben
 - a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten,
 - b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem

Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

- c) der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erstellt den Jahresbericht, beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und die Einberufung von Fachausschüssen. Er kann Mitarbeiter zum Zwecke von laufenden Geschäften des Vereins einstellen und er ist zuständig für sämtliche organisatorische, rechtliche und technische Aufgaben des Vereins.

§ 11 **Fachausschüsse**

Die fachliche Arbeit des Vereins findet in Fachausschüssen statt. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Fachausschüsse einrichten. Die einzelnen Mitglieder dieser Gremien werden ebenfalls durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Zu der Arbeit können die Fachausschüsse bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, auch Nichtmitglieder des Vereins beratend hinzuziehen.

Den Sprecher und den Stellvertreter wählt jeder Fachausschuss auf die Dauer von zwei Jahren selbst. Der Sprecher ist beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

Die Ergebnisse der Fachausschüsse werden dem Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 12 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 **Beitragsordnung**

Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert.

Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 14 **Geschäftsführer**

Der Verein kann zur Unterstützung und Koordinierung seiner Arbeit einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann von der Stadt Auerbach vollständig oder zu Teilen gestellt werden. Er wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Stadt Auerbach berufen und abberufen. Er hat die laufenden Aufgaben des Vereins wahrzunehmen.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 15 **Änderung der Satzung**

Über die Änderung der Satzung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Auerbach, die es zur Erhöhung der Attraktivität der Stadt zu verwenden hat.

§ 17 **Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

Die vorstehende Satzung wurde am 11.05.2009 geändert und beschlossen und tritt am 11.05.2009 in Kraft.